



Amtsblatt Nr. 32 – 16. August 2019

Nr. 1 Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für Große Kreisstadt Nördlingen

Nr. 2 Vollzug der StVO - Feuer- wehrrfahrtszone Luckengasse

Nr. 3 Vollzug der StVO - Ge- schwindigkeitstrichter Holheim - Näherrmemmingen

Nr. 4 Vollzug der StVO - Park- verbot An der Lach

Nr. 5 Rat zur Herbstsaat

Nr. 1 Bekanntmachung der Bo- denrichtwerte zum Stichtag 31.12.2018 für die Große Kreis- stadt Nördlingen

I.

Zum Stichtag 31.12.2018 sind durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte die Bodenrichtwerte für den Bereich des Landkreises Donau-Ries neu festgesetzt worden. Die Bodenrichtwerte für die Stadt Nördlingen und der Stadtteile liegen zur Einsicht in der Stadtkämmerei der Stadt Nördlingen, Tanzhaus, Marktplatz 15, Zimmer 106, während der allgemeinen Öffnungszeiten vom 19.08.2019 bis 18.09.2019 aus.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries Auskünfte über die Bodenrichtwerte zu verlangen (§196 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Telefonische Auskünfte werden von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Donau-Ries, Tel.-Nr.: 0906/74-178, erteilt. Schriftliche Bestätigungen der Bodenrichtwerte sind gebührenpflichtig.

Nördlingen, 16. August 2019

i. V.

Markus Landenberger-Schneider

2. Bürgermeister

Nr. 2 Vollzug der StVO - Feuer- wehrrfahrtszone Luckengasse

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. In der Luckengasse wird im Bereich Hsnr. 5 und 10-12 beidseitig eine Feuerwehrrfahrtszone ausgewiesen. Die Beschilderung erfolgt beidseitig jeweils durch Zeichen 283-10 und 283-20, alle mit Zusatzzeichen „Feuerwehrrzufahrt“.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.08.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 3 Vollzug der StVO - Ge- schwindigkeitstrichter Holheim - Näherrmemmingen

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Für die Ortsverbindungsstraße Holheim - Näherrmemmingen wird 200 m vor der Ortstafel Näherrmemmingen ein Geschwindigkeitstrichter angeordnet. Die Beschilderung erfolgt durch Zeichen 274-70.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 02.08.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Nr. 4 Vollzug der StVO - Park- verbot An der Lach

Die Große Kreisstadt Nördlingen erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde auf Grund der §§ 44 und 45 StVO i.V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28.06.1990 (GVBl. S. 220) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2003 (GVBl. S. 490) aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs folgende verkehrsrechtliche

Anordnung:

1. Das gesetzliche Parkverbot gegenüber den Grundstücksein- und ausfahrten der Grundstücke „An der Lach 10, 12 und 14“ wird durch ein Zeichen 299 verdeutlicht.

2. Diese Anordnung wird mit der Aufbringung der Markierungen wirksam.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbußen geahndet.

4. Die bereits früher getroffenen Verkehrsregelungen treten, soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen, mit der Aufbringung der Markierungen nach Nr. 1 außer Kraft.

Nördlingen, 07.08.2019

Stadt Nördlingen

Hermann Faul
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Nördlingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

Nr. 5 Rat zur Herbstsaat

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Nördlingen und der Erzeugerring für Pflanzenbau Südbayern veranstalten im September folgende Informationsabende „Rat zur Herbstsaat“

Beginn jeweils 20.00 Uhr

Montag, 02.09.2019, Vereinsheim, Balgheim

Dienstag, 03.09.2019, Gemeindevereinszentrum, Ehingen

Donnerstag, 05.09.2019, Gasthaus Neuwirt, Bayerdilling

Freitag, 06.09.2019, Sportgaststätte, Riedlingen

Montag, 09.09.2019, Feuerwehrhaus, Tagmersheim

Alle Landwirte sind herzlich eingeladen.